



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Januar 2022

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 28 b)

Soziale Entwicklung: Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage sowie der Jugend, dem Altern, Menschen mit Behinderungen und der Familie

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/76/454, Ziff. 51)]

76/137. Jugendpolitik und Jugendprogramme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹ und die einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁶ und das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁷ und unter Betonung der Verantwortung aller Staaten für die Achtung, die

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁶ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

⁷ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.



Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich junger Menschen,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁸,

unter Hinweis auf das Weltaktionsprogramm für die Jugend, das die Generalversammlung in ihren Resolutionen 50/81 vom 14. Dezember 1995 und 62/126 vom 18. Dezember 2007 verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 70/1 vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der die Generalversammlung erstmals Kinder und Jugendliche als Träger des Wandels anerkannte, und in der Erkenntnis, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung integriert, unteilbar und global ausgerichtet sind und dass sie daher alle auf Jugendliche anwendbar sind,

unter erneutem Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Staats- und Regierungsoberhäupter in der Erklärung zum fünfundsiebzigsten Jahrestag des Bestehens der Vereinten Nationen⁹ eingegangen sind, insbesondere diejenigen, die sich darauf beziehen, den jungen Menschen zuzuhören und mit ihnen zusammenzuarbeiten sowie Frauen und Mädchen in den Mittelpunkt zu stellen,

daran erinnernd, dass die Entwicklung Jugendlicher nicht nur für die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung entscheidend wichtig ist, sondern dass sie auch in anderen Entwicklungsrahmen anerkannt wird, so auch in der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁰, der Erklärung von Istanbul¹¹ und dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020¹², den Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹³, der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten¹⁴, dem Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III)¹⁵ und dem Ergebnis der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewertung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁶ und allen einschlägigen internationalen Übereinkünften oder Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge,

sowie daran erinnernd, dass sich 2021 das Jugendforum des Wirtschafts- und Sozialrats zum zehnten Mal jährt, in Anerkennung der wichtigen Beiträge des Jugendforums zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und zur Durchführung der Aktionsdekade für die Ziele für nachhaltige Entwicklung und anerkennend, dass es als wichtige Plattform für die wirksame Teilhabe und für Sachbeiträge junger Menschen zur Vermittlung

⁸ Resolution 61/295, Anlage.

⁹ Resolution 75/1.

¹⁰ Resolution 69/313, Anlage.

¹¹ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7)*, Kap. I.

¹² Ebd., Kap. II.

¹³ Resolution 69/15, Anlage.

¹⁴ Resolution 71/1.

¹⁵ Resolution 71/256, Anlage.

¹⁶ Resolution 72/1.

ihrer Vision an Entscheidungsverantwortliche und an Vertreterinnen und Vertreter der Regierungen und der Zivilgesellschaft fungiert,

in der Erkenntnis, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung miteinander verbunden sind und einander verstärken,

unter Hinweis auf die Lissaboner Erklärung über Jugendpolitiken und Jugendprogramme, die 1998 auf der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen angenommen wurde, und in diesem Kontext die Weltkonferenz 2019 der Ministerinnen und Minister für Jugendfragen und das Jugendforum Lisboa+21, die am 22. und 23. Juni 2019 abgehalten wurden, begrüßend und von der Erklärung über Jugendpolitiken und Jugendprogramme¹⁷ Kenntnis nehmend,

unter Begrüßung der Rolle der Gesandten des Generalsekretärs für die Jugend und der Arbeit, die sie leistet, um auf die Bedürfnisse junger Menschen einzugehen und sie als übergreifende Priorität der Vereinten Nationen zu positionieren und so sicherzustellen, dass ihre Perspektiven in der gesamten Arbeit der Vereinten Nationen berücksichtigt werden, sowie ihrer Rolle bei der Harmonisierung unterschiedlicher Institutionen der Vereinten Nationen, der Regierungen und ihrer Jugenddelegierten, der Zivilgesellschaft, der Jugendorganisationen, der Hochschulen und der Medien mit dem Ziel, junge Menschen innerhalb wie außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fördern, zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu stärken,

angesichts der Fortschritte bei der Umsetzung der Jugendstrategie der Vereinten Nationen „Jugend 2030“, die der Generalsekretär im September 2018 auf den Weg gebracht hat, um auf die Bedürfnisse Jugendlicher einzugehen und ihr Potenzial als Trägerinnen und Träger des Wandels auszuschöpfen, und der globalen Partnerschaft „Grenzenlose Generation“, die dafür sorgen soll, dass bis 2030 jeder junge Mensch die Chance hat, eine Schul- oder Berufsausbildung zu durchlaufen, Unterricht zu nehmen oder einer Beschäftigung nachzugehen,

darin erinnernd, dass den Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Menschenrechte aller jungen Menschen, einschließlich derjenigen in prekären Situationen und derjenigen, die mehrfachen und einander überschneidenden Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind, zu fördern und zu schützen und ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht zu werden, und in der Erkenntnis, dass die Art und Weise, in der junge Menschen ihr Potenzial als Trägerinnen und Träger des Wandels ausschöpfen können, die sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie das Wohlergehen und die Lebensgrundlagen der kommenden Generationen beeinflussen wird,

in Anerkennung des wichtigen und positiven Beitrags junger Menschen zu den Bemühungen um die Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit und in Bekräftigung des Bekenntnisses zur vollständigen Umsetzung der Agenda für Jugend und Frieden und Sicherheit,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die die Jugend bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Menschenrechte spielen kann, und der Bedeutung einer vollen, wirksamen, konstruktiven und inklusiven Teilhabe der Jugend an Entscheidungsprozessen,

¹⁷ [A/73/949](#), Anlage.

aner kennend, dass junge Menschen eine wichtige Rolle dabei spielen, den Klimaschutz voranzutreiben, und dass Regierungen und andere Interessenträger, einschließlich Jugendlicher und jugendgeführter Organisationen, koordiniert handeln müssen, um gegen den Klimawandel anzugehen, sowie aner kennend, dass die heutigen Entscheidungsprozesse die junge Generation am stärksten betreffen werden und daher die Auswirkungen auf künftige Generationen berücksichtigen, langfristige Nachhaltigkeit gewährleisten und Gerechtigkeit zwischen den Generationen fördern sollen,

Kenntnis nehmend von der Einberufung der Veranstaltung „Youth4Climate: Driving Ambition“ (Jugend für das Klima: ambitioniert voran), die vom 28. bis 30. September 2021 in Mailand (Italien) in Vorbereitung auf die sechszwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen abgehalten wurde, mit dem Ziel, die von jungen Menschen getragenen Klimaschutzambitionen steigern zu helfen und konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris¹⁸ durchzuführen, und betonend, wie wichtig die Beteiligung junger Menschen an den Konferenzen der Vertragsparteien ist,

erneut erklärend, dass die Verwirklichung der Menschenrechte, der Bedürfnisse und des Wohlergehens Jugendlicher, einschließlich Heranwachsender und junger Frauen, für die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie der Ergebnisse anderer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, darunter die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien¹⁹, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²⁰ und die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing²¹, und deren Überprüfungs konferenzen entscheidend wichtig ist,

unter Begrüßung der wirksamen Beteiligung von Jugendvertreterinnen und -vertretern an nationalen Delegationen in der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und seinen Fachkommissionen und einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen und davon Kenntnis nehmend, dass sich 2021 die Verabschiedung der Resolution 36/17 vom 9. November 1981 zum vierzigsten Mal jährt, in der die Generalversammlung die Regierungen ersuchte, die Aufnahme von Jugendvertreterinnen und -vertretern in die nationalen Delegationen, die sie zur Generalversammlung und zu anderen Tagungen der Vereinten Nationen entsenden, zu erwägen,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die Jugend und von Jugendlichen geführte und auf sie ausgerichtete Organisationen in allen Angelegenheiten, die für sie von Belang sind, einschließlich der Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend und der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene an der Arbeit der Vereinten Nationen zu beteiligen,

in der Erkenntnis, dass eine junge Bevölkerung erhebliche Entwicklungschancen eröffnet, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten in

¹⁸ Siehe [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

¹⁹ [A/CONF.157/24 \(Part I\)](#), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter https://menschenrechte-durchsetzen.dgyn.de/fileadmin/user_upload/menschen_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf.

²⁰ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen ein geeignetes politisches Umfeld für die Nutzung der aus dem hohen Anteil junger Menschen, die in den Arbeitsmarkt drängen, erwachsenden demografischen Dividende schaffen und gleichzeitig bei der Entwicklungsplanung und der Umsetzung einen inklusiven und nachhaltigen Ansatz unter voller Achtung der Menschenrechte verfolgen,

bekräftigend, dass die Schaffung menschenwürdiger Arbeit und hochwertiger Beschäftigung für Jugendliche eine der größten Herausforderungen darstellt, die in Angriff genommen werden müssen, unter Hervorhebung derjenigen Schwerpunktbereiche des Weltaktionsprogramms für die Jugend, die mit der Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen zusammenhängen, darunter eine hochwertige Bildung und Gesundheit und Zugang zu Informationen und Technologie, und eingedenk dessen, dass vor Beginn der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) 67,2 Millionen Jugendliche arbeitslos waren und 118,3 Millionen Jugendliche mit ihren Familien in Armut lebten, darunter mehr als 51 Millionen in extremer Armut, und dass diese Zahlen mit der Pandemie gestiegen sein dürften,

unter Betonung der Notwendigkeit, Jugendliche, einschließlich junger Frauen und Mädchen, zur Selbstbestimmung zu befähigen, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und in dieser Hinsicht unter nachdrücklichem Hinweis auf die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung enthaltene Verpflichtung, die Armut zu beseitigen und den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich zu verringern und eine globale Strategie für Jugendbeschäftigung zu erarbeiten und auf den Weg zu bringen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Aktionsaufruf der Internationalen Arbeitsorganisation zur Jugendbeschäftigungskrise und von der Globalen Initiative für menschenwürdige Arbeit für Jugendliche,

sowie unter Betonung der Notwendigkeit, die Zahl der Jugendlichen und der Erwachsenen, die über einschlägige Fertigkeiten, einschließlich technischer und beruflicher Fertigkeiten, für Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und unternehmerische Tätigkeit verfügen, erheblich zu erhöhen und bis 2030 sicherzustellen, dass alle Jugendlichen und ein erheblicher Anteil der männlichen und weiblichen Erwachsenen lesen, schreiben und rechnen lernen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Verbreitung von Desinformationen und Fehlinformationen, auch unter jungen Menschen, insbesondere auf Plattformen sozialer Medien, die so konzipiert und umgesetzt werden können, dass sie in die Irre führen, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, negative Stereotype und Stigmatisierung verbreiten, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Privatheit, verletzen und Übergriffe dagegen darstellen, das Recht der freien Meinungsäußerung behindern, einschließlich der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, und zu jedweden Formen von Gewalt, Hass, Intoleranz, Diskriminierung und Feindseligkeit aufstacheln, und unter Betonung des wichtigen Beitrags, den Journalistinnen und Journalisten, die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft zur Bekämpfung dieser Entwicklung leisten,

in der Erkenntnis, dass junge Menschen zwar fast ein Viertel der Online-Bevölkerung stellen, häufig aber nicht über die berufsrelevanten digitalen Fertigkeiten und Kenntnisse verfügen, die ihren Zugang zum Arbeitsmarkt sicherstellen würden, und dass es für die Verbesserung der künftigen Beschäftigungsfähigkeit und sozialen Inklusion junger Menschen äußerst wichtig ist, ihre digitalen Fertigkeiten auszubauen, indem sie, einschließlich junger Frauen und Mädchen, Zugang zu Online-Bildungsressourcen und den erforderlichen digitalen Werkzeugen erhalten,

sowie in der Erkenntnis, dass der Einsatz von Technologien, insbesondere digitalen Plattformen, den durch Schulschließungen verursachten Verlust an Bildungs- und Lernmöglichkeiten in Grenzen halten kann, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis

darüber, dass die ärmsten und verwundbarsten Kinder und jungen Menschen am seltensten in einem für das Lernen zuhause geeigneten Umfeld leben, in dem sie über eine angemessene Internetverbindung verfügen und Unterstützung beim Lernen erhalten,

ferner in der Erkenntnis, dass viele Länder bei der Verwirklichung der allgemeinen Gesundheitsversorgung bis 2030 vorankommen und dass die Gesundheit und das Wohlergehen junger Menschen eng mit ihrer Kapazität verbunden sind, ihre Bildung abzuschließen und Beschäftigungschancen zu nutzen,

besorgt feststellend, dass junge Menschen, insbesondere junge Frauen, weltweit nach wie vor unverhältnismäßig stark von HIV betroffen sind und dass der Kenntnis- und Bewusstseinsstand junger Menschen zu HIV und Aids auch weiterhin unannehmbar gering ist, ebenso wie ihr Zugang zu und ihre Nutzung von grundlegenden HIV-Diensten, einschließlich HIV-Tests und Präexpositionsprophylaxe, dass die Benutzung von Kondomen abnimmt und dass auf junge Menschen, die 16 Prozent der Weltbevölkerung ausmachen, 28 Prozent der HIV-Neuinfektionen entfallen, und gleichzeitig betonend, dass ein Umfeld geschaffen werden muss, in dem die Verbreitung von wissenschaftlich nicht korrekten Informationen über HIV, darunter die Leugnung von HIV, nicht zulässig ist,

in der Erkenntnis, dass junge Frauen zwischen 15 und 24 Jahren mit HIV-Infektionsraten, die je nach Region zwei- bis dreimal so hoch wie die junger Männer liegen, für HIV sowie für viele gesundheitsbezogene Bedrohungen und Probleme am anfälligsten sind,

sowie in der Erkenntnis, dass sich die COVID-19-Pandemie auch weiterhin unverhältnismäßig stark auf junge Menschen, einschließlich junger Frauen und Mädchen, und auf diejenigen, die sich in prekären Situationen befinden, auswirkt und dass bei den Gegenmaßnahmen zu der COVID-19-Pandemie den mehrfachen und einander überschneidenden Formen von Gewalt, Diskriminierung, Stigmatisierung, Ausgrenzung und Ungleichheit Rechnung zu tragen ist,

ferner in der Erkenntnis, dass die mehrdimensionalen Auswirkungen von COVID-19 Jugendliche nie dagewesenen Belastungen aussetzen und dass für eine ausgewogene Erholung von der Pandemie und einen Wiederaufbau für eine bessere Zukunft dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sektorübergreifende Investitionen zur Verbesserung der Gesundheit und Ernährung, der psychischen Gesundheit und des psychischen Wohlergehens, der Bildung, der Informations- und Kommunikationstechnologien, der Sicherheit und der Resilienz der Jugend zu koordinieren und bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung rascher voranzukommen,

besorgt feststellend, dass es durch die Pandemie vermehrt zu Diskriminierung und Gewalt kommt und dass junge Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark im Nachteil sind, wodurch die Zahl der jungen Frauen und Mädchen, die die Schule abbrechen, der Jugend- und ungewollten Schwangerschaften, der Kinderheiraten, Frühverheiratungen und Zwangsheiraten rasch gestiegen ist, der Zugang zu Gesundheitsdiensten eingeschränkt wurde und die Beendigung der Verstümmelung weiblicher Genitalien langsamer vorangekommen ist,

sowie besorgt feststellend, dass die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Schulschließungen die zwischen und in Ländern bestehende digitale Spaltung, darunter die digitale Kluft zwischen den Geschlechtern und die enormen Unterschiede hinsichtlich der Verfügbarkeit von Lehrmaterial, einschließlich des Zugangs zum Internet, und Kommunikationsgeräten, aufgedeckt haben und dass viele öffentliche Schulen, insbesondere in Entwicklungsländern, trotz der verstärkten Ausrichtung auf Fernunterrichtsplattformen diese nicht nutzen können oder nicht über die für einen Online-Unterricht erforderliche Technologie

und Ausrüstung verfügen, wodurch vielen jungen Menschen, insbesondere jungen Frauen und Mädchen, der Zugang zu Bildung erschwert oder unmöglich gemacht wird,

darauf hinweisend, dass Leitgrundsätze und Instrumente zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten zur Bereitstellung eines öffentlichen Bildungswesens erarbeitet wurden, die die Staaten erwägen sollen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²;
2. *bekräftigt* das Weltaktionsprogramm für die Jugend²³ und betont, dass alle 15 Schwerpunktbereiche des Weltaktionsprogramms miteinander verknüpft sind und einander verstärken und dass der Kommission für soziale Entwicklung eine Rolle dabei zukommt, die Staaten bei seiner Durchführung zu unterstützen;
3. *bekräftigt außerdem* die von den Staats- und Regierungsoberhäuptern in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁴ eingegangene Verpflichtung, niemanden, auch nicht Jugendliche, zurückzulassen, und die Wichtigkeit, Strategien umzusetzen, weiterzuverfolgen und zu überprüfen, die Jugendfragen in ausreichendem Maße gerecht werden und allen jungen Menschen sowie Jugendorganisationen und jugendgeführten Organisationen echte Chancen auf eine volle, wirksame, konstruktive und nachhaltige Teilhabe an der Gesellschaft eröffnen, einschließlich bei den einschlägigen Entscheidungsprozessen und Überwachungstätigkeiten in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens, so auch bei der Erarbeitung und Umsetzung von Politiken, Programmen und Initiativen, insbesondere bei der Umsetzung der Agenda 2030;
4. *ist sich dessen bewusst*, dass 49 Prozent der Weltbevölkerung unter 30 Jahre alt sind und nur 2,6 Prozent der Parlamentsmitglieder dieser Altersgruppe angehören, und ermutigt zu einer stärkeren Vertretung der Jugend in nationalen und lokalen Gesetzgebungsorganen;
5. *wiederholt*, dass die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bei den Mitgliedstaaten liegt, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, im Benehmen mit Jugendlichen, von Jugendlichen geführten und auf sie ausgerichteten Organisationen und anderen relevanten Interessenträgern eine integrierte, ganzheitliche, inklusive und wirksame Jugendpolitik und ebensolche Programme sowie kohärente sektorübergreifende Maßnahmen auf der Grundlage des Weltaktionsprogramms und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auszuarbeiten und sie im Rahmen der Weiterverfolgung und Durchführung des Weltaktionsprogramms auf allen Ebenen regelmäßig zu evaluieren;
6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Verwirklichung und den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle jungen Menschen im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend zu schützen, zu fördern und zu erfüllen und dabei sicherzustellen, dass die Jugendpolitik und die Jugendprogramme und deren Planung, Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung die Auffassungen, Perspektiven und Prioritäten der Jugendlichen berücksichtigen, mit angemessenen Ressourcen ausgestattet und transparent sind und der Rechenschaftspflicht unterliegen;

²² [A/76/210](#).

²³ Resolution [50/81](#), Anlage, und Resolution [62/126](#), Anlage.

²⁴ Resolution [70/1](#).

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zu ergreifen und Fragen im Zusammenhang mit Hindernissen für soziale Integration und angemessene Teilhabe anzugehen, eingedenk dessen, dass der volle Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch junge Menschen diese befähigt, als aktive Mitglieder der Gesellschaft zur politischen, zivilen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung ihrer Länder beizutragen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auf freiwilliger Grundlage eine Auswahl und Anpassung der in dem Bericht des Generalsekretärs²⁵ vorgeschlagenen Indikatoren zur Überwachung und Bewertung der Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend zu erwägen, unter besonderer Berücksichtigung junger Frauen, marginalisierter Gruppen und junger Menschen, die schwächeren Gesellschaftsgruppen angehören oder in prekären Situationen leben, insbesondere derjenigen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, unter Berücksichtigung der nationalen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den jeweiligen Ländern;

9. *betont*, dass die Kapazitäten der nationalen Statistikämter zur Gestaltung, Erhebung und Analyse von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten gestärkt und gestützt werden müssen, um wirksam zur Weiterverfolgung, Berichterstattung und Rechenschaftslegung in Bezug auf die Verwirklichung der jugendbezogenen Dimensionen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beizutragen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Chancengleichheit für alle zu fördern, jede Form der Diskriminierung und Gewalt gegenüber allen jungen Menschen zu beseitigen, namentlich solche, die unter anderem auf „Rasse“, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status beruhen, und die soziale Inklusion und Integration auch für junge Menschen mit Behinderungen, junge Migrantinnen und Migranten, junge Menschen in ländlichen und entlegenen Gebieten und indigene Jugendliche auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

11. *erklärt erneut*, dass die Beseitigung von Armut, Hunger und Fehlernährung, insbesondere angesichts ihrer Folgen für Kinder und Jugendliche, ausschlaggebend für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist, und erinnert an die Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit durch die Erfüllung aller Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit, die Weitergabe geeigneter Technologie und den Aufbau von Kapazitäten im Jugendbereich;

12. *verweist außerdem erneut* auf die Notwendigkeit ambitionierterer nationaler Entwicklungsstrategien und -anstrengungen und höherer Investitionen in die Jugend, eingedenk der vielfältigen Situationen und Umstände, in denen junge Menschen leben, mit erhöhter internationaler Unterstützung und unter anderem durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die volle Verwirklichung der Menschenrechte Jugendlicher und die volle Entfaltung ihrer Fähigkeiten und um die Chance der durch junge Menschen gebotenen demografischen Dividende zu nutzen, und fordert die stärkere Teilhabe der Jugend, von Jugendlichen geführter und auf sie ausgerichteter Organisationen und anderer maßgeblicher Inter-

²⁵ [E/CN.5/2013/8](#).

essenträger und zivilgesellschaftlicher Organisationen an der Erarbeitung solcher nationaler Entwicklungsstrategien, -politiken und -pläne;

13. *unterstreicht* die Rolle einer hochwertigen Gesundheitserziehung und eines hohen Alphabetisierungsgrads bei der Förderung des Rechts aller auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und bei der Verbesserung der gesundheitlichen Ergebnisse im gesamten Lebensverlauf und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, dieses Recht für junge Menschen zu fördern, unter anderem durch faktengestützte schulische und außerschulische Bildungs- und Aufklärungsstrategien und -programme und über öffentlichkeitswirksame Kampagnen und zur Erweiterung des Zugangs Jugendlicher zu verfügbaren, barrierefreien, erschwinglichen, hochwertigen, sicheren, wirksamen, nachhaltigen und geeigneten jugendgerechten Diensten der Gesundheitsversorgung, einschließlich Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sozialen Diensten, einwandfreiem Trinkwasser und angemessener und gleichgestellter Sanitär- und Hygieneversorgung, einschließlich Menstruationsgesundheit, sowie indem sie Sport und körperlicher Betätigung, Ernährung, einschließlich Essstörungen und Fettleibigkeit, der Förderung und dem Schutz der Gesundheit, einschließlich der psychischen Gesundheit und des psychischen Wohlergehens, dem gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Teilhabe, der Unterstützung und Betreuung für Jugendliche mit Behinderungen, der Verhütung zwischenmenschlicher Gewalt, der Verhütung, der Eindämmung und den Auswirkungen übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten und der Vermeidung von Jugendschwangerschaften besondere Aufmerksamkeit widmen und das Bewusstsein dafür fördern, und anerkennt die Notwendigkeit, sichere, erschwingliche und jugendgerechte Beratungsangebote und Maßnahmen zur Verhütung des Gebrauchs psychoaktiver Substanzen und zur Verhütung von Suchtverhalten zu entwickeln;

14. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der psychischen Gesundheit und des psychischen Wohlergehens junger Menschen durchzuführen, unter anderem durch die Einführung einer Politik auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit, die die Menschenrechte junger Menschen mit psychischen Störungen und psychosozialen Behinderungen achtet, und Investitionen in diese Politik, durch das Erkennen von Risikofaktoren für psychische Störungen und das Vorgehen dagegen, durch die großflächige Ausweitung umfassender und integrierter Dienste im physischen wie im digitalen Raum zur Verhütung psychischer Störungen, einschließlich der Suizidprävention, sowie durch die Bereitstellung psychosozialer Unterstützung, einschließlich Resilienztraining, und dabei das Bewusstsein für Fragen der psychischen Gesundheit und die Auswirkungen des Missbrauchs digitaler Technologien auf die psychische Gesundheit und das psychische Wohlergehen junger Menschen zu schärfen und gegen Stigmatisierung, Diskriminierung und soziale Ausgrenzung anzugehen, das Wohlergehen zu fördern, die Prävention und Behandlung des Substanzmissbrauchs zu verstärken, an den sozialen Determinanten von Gesundheit anzusetzen und die Menschenrechte der Betroffenen uneingeschränkt zu achten;

15. *unterstreicht ferner*, dass die Achtung aller Menschenrechte und die Befriedigung der besonderen Bedürfnisse junger Menschen bei der Bekämpfung von HIV und Aids wesentlicher Teil der Anstrengungen zugunsten einer von Aids freien Generation sind, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, barrierefreie, verfügbare, erschwingliche und hochwertige jugendgerechte Dienste der Gesundheitsversorgung, einschließlich Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie Informations- und Aufklärungsprogramme, auch in Bezug auf sexuell übertragbare Infektionen wie HIV und Aids, zu entwickeln, die ohne jede Stigmatisierung und Diskriminierung bereitgestellt werden, und die diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, so auch indem sie dafür sorgen, dass

junge Menschen, die mit HIV leben oder davon betroffen sind, aktiv in die jeweiligen Maßnahmen einbezogen werden;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, beschleunigte Anstrengungen zu unternehmen, um wissenschaftlich korrekte, altersgerechte, umfassende und dem kulturellen Kontext entsprechende Bildungsangebote großflächig auszuweiten, die heranwachsenden Mädchen und Jungen und jungen Frauen und Männern innerhalb und außerhalb des Schulunterrichts gemäß ihrem Entwicklungsstand Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen, Menschenrechte, die körperliche, psychische und pubertäre Entwicklung und die Machtverhältnisse in Beziehungen zwischen Frauen und Männern vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstachtung und Kompetenzen für eine fundierte Entscheidungsfindung, für Kommunikation und Risikominderung aufzubauen und respektvolle Beziehungen zu entwickeln, in voller Partnerschaft mit jungen Menschen, Eltern, Vormündern, Betreuungspersonen, Lehrkräften und Anbietern von Gesundheitsleistungen;

17. *weist erneut auf die Notwendigkeit hin*, das Recht aller Mädchen und jungen Frauen auf Bildung zu verwirklichen, die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen durch berufliche Qualifikationen, Beschäftigungsmöglichkeiten, einschließlich des Zugangs zu menschenwürdiger Arbeit, finanzielle und digitale Grundbildung und den Zugang zu Finanzdienstleistungen zu stärken, Sozialschutzinterventionen für alle Mädchen und jungen Frauen auszuweiten und Männer und Jungen als Träger des Wandels in verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung, im physischen wie im digitalen Raum, und zur Transformation negativer sozialer Normen und geschlechtsspezifischer Rollenklischees einzubeziehen;

18. *verweist nachdrücklich* auf das Recht auf Bildung, erkennt an, dass Investitionen in eine allgemeine, hochwertige und inklusive Bildung und Ausbildung die bedeutsamste grundsatzpolitische Investition sind, die Staaten tätigen können, um die unmittelbare und die langfristige Entwicklung Jugendlicher zu gewährleisten, und erklärt erneut, dass der Zugang zu alle einschließender, gerechter und hochwertiger formaler wie nichtformaler Bildung auf allen Ebenen, gegebenenfalls einschließlich nachträglicher und auf die Alphabetisierung gerichteter Bildungsangebote, so auch in Informations- und Kommunikationstechnologien für diejenigen ohne formale Bildung, sowie Informations- und Kommunikationstechnologien und Freiwilligenarbeit wichtige Faktoren sind, die es jungen Menschen ermöglichen, die entsprechenden Fertigkeiten, einschließlich ergänzender sozialer Kompetenzen, zu entwickeln und ihre Kapazitäten zu erweitern, so auch in Bezug auf Beschäftigungsfähigkeit und unternehmerische Entwicklung, und Zugang zu menschenwürdiger und produktiver Arbeit zu erlangen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass junge Menschen, einschließlich schwangerer Mädchen und junger Mütter, Zugang zu solchen Dienstleistungen und Chancen haben, was es ihnen ermöglichen wird, Triebkräfte einer nachhaltigen Entwicklung zu sein;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, die hohen Raten der Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung, unsicheren Beschäftigung und informellen Beschäftigung Jugendlicher und der jungen Menschen anzugehen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, indem sie eine gezielte und integrierte lokale und nationale Jugendbeschäftigungspolitik ausarbeiten und umsetzen, die darauf ausgerichtet ist, inklusive, nachhaltige und innovative Arbeitsplätze zu schaffen, die Beschäftigungsfähigkeit, die Qualifikationen und die Berufsausbildung zu verbessern, um den Übergang von der Schule ins Erwerbsleben zu erleichtern, und durch die Erhöhung der Synergien zwischen dem Bildungs- und dem Beschäftigungssektor die Aussichten für die Integration der Jugendlichen in den nachhaltigen Arbeitsmarkt verbessern

und indem sie Innovationen und die unternehmerische Initiative stärken, so auch durch die Entwicklung von Netzwerken junger Unternehmerinnen und Unternehmer auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene, in denen das Wissen junger Menschen um ihre Rechte und Pflichten in der Gesellschaft gefördert wird, und legt den Mitgliedstaaten nahe, in eine hochwertige Bildung zu investieren, lebenslanges Lernen zu unterstützen und für alle Jugendlichen Sozialschutz bereitzustellen sowie die Geber, die spezialisierten Institutionen der Vereinten Nationen und den Privatsektor zu ersuchen, den Mitgliedstaaten weiter nach Bedarf Hilfe, einschließlich technischer und finanzieller Unterstützung, zu gewähren;

20. *ist sich bewusst*, wie wichtig eine tiefe Verbindung zwischen Jugendlichen und ihrem jeweiligen kulturellen Erbe und Hintergrund als Instrument zur Schaffung positiver und auf der Achtung der kulturellen Vielfalt beruhender Beziehungen ist, die auch durch künstlerische, kulturelle und sportliche Initiativen zu friedlicher Integration führen;

21. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, beschleunigte Anstrengungen zur Überwindung der digitalen Spaltung zu unternehmen und Innovationen bei Jugendlichen zu fördern, indem sie sicherstellen, dass Informations- und Kommunikationstechnologien umfassend und auf geeignete Weise auf allen Bildungs- und Ausbildungsebenen, einschließlich in die Entwicklung von Lehrplänen, die Ausbildung von Lehrkräften sowie in die Verwaltung und das Management von Institutionen, integriert sind und das Konzept des lebenslangen Lernens unterstützen;

22. *ermutigt die Mitgliedstaaten*, unter Achtung der Menschenrechte die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um gegen Desinformation und das Eintreten für Hass, die eine Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellen, im Internet, insbesondere auf für Bildungszwecke genutzten digitalen Plattformen, vorzugehen, und betont, wie wichtig es ist, junge Lernende des digitalen Zeitalters zur verantwortungsvollen Nutzung von Technologien zu erziehen und ihr Bewusstsein für die schädliche Nutzung sensibler Inhalte zu schärfen, um die Sicherheit im Internet zu fördern, damit es weiter eine lebendige Kraft sein kann, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung hervorbringt;

23. *fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, gegen die Herausforderungen, die sich Mädchen und jungen Frauen stellen, sowie gegen geschlechtsspezifische Rollenklischees anzugehen, die alle Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen, einschließlich schädlicher Praktiken, zementieren, und gegen das klischeehafte Rollenverständnis von Männern und Frauen anzugehen, das die soziale und die persönliche Entwicklung bremst, indem sie die Verpflichtungen auf die Stärkung der Frauen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte aller Frauen und Mädchen erfüllen, sowie Männer und Jungen anzusprechen, aufzuklären, zu ermutigen und zu unterstützen, um zu erreichen, dass sie die Verantwortung für ihr diesbezügliches Verhalten, einschließlich ihres sexuellen und generativen Verhaltens, übernehmen;

24. *fordert die Mitgliedstaaten außerdem nachdrücklich auf*, umfassende rechtliche und politische Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen von Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen, einschließlich sexueller Belästigung, zu beseitigen, Gewalt im physischen wie im digitalen Raum, etwa Mobbing, einschließlich Cybermobbing, zu verhüten und dem gemeldeten rapiden Anstieg sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Kontext der COVID-19-Pandemie entgegenzuwirken, und bekräftigt, dass die Staaten keinerlei Brauch, Tradition oder religiöse Erwägung geltend machen sollen, um sich ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Art von Gewalt zu entziehen, und dass sie mit allen

geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen verfolgen sollen, wie in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen²⁶ festgelegt;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner nachdrücklich* zur durchgängigen Integration eines geschlechtersensiblen Ansatzes in alle Entwicklungsmaßnahmen *auf*, in dem Bewusstsein, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen entscheidend sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Hunger, Armut und Krankheit zu bekämpfen und Politiken und Programme zu stärken, die die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe junger Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens verbessern, gewährleisten und ausweiten sollen und die ihren Zugang zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen verbessern, indem fortbestehende Barrieren beseitigt werden, wozu auch gehört, den Zugang zu hochwertiger Bildung auf allen Ebenen und den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zu gewährleisten und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der jungen Frauen zu stärken;

26. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die internationale Gemeinschaft zunehmenden Herausforderungen durch den Klimawandel und den Verlust an biologischer Vielfalt gegenüberübersieht, die die Anfälligkeit und die Ungleichheit erhöht haben, was sich direkt wie indirekt auf die Menschenrechte und das Wohlergehen Jugendlicher auswirkt und Jugendliche, insbesondere in Entwicklungsländern und kleinen Inselentwicklungsländern, für die nachteiligen Auswirkungen dieser Phänomene anfällig machen könnte, unter anderem indem sie in Zeiten durch Klimaänderungen ausgelöster Krisen im Arbeitsmarkt überproportional beeinträchtigt werden, fordert eine verstärkte Zusammenarbeit und konzertierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten mit der Jugend, um diese Herausforderungen zu bewältigen, unter Berücksichtigung der positiven Rolle, die die Jugendbildung in dieser Hinsicht spielen kann, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Teilhabe Jugendlicher an Klimaschutzmaßnahmen weiter zu fördern und bei den Entscheidungsprozessen in Bezug auf Klimaänderungen die Perspektiven Jugendlicher zu berücksichtigen;

27. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Zivilgesellschaft, insbesondere Jugendorganisationen, aktiv in die Entscheidungsprozesse zu umweltpolitischen und -programmatischen Initiativen einzubeziehen, die darauf zielen, dem Klimawandel, der Wüstenbildung, der Bodendegradation und dem Verlust der biologischen Vielfalt entgegenzuwirken, die Beteiligung und die Resilienz der Jugend insbesondere in den Entwicklungsländern zu stärken und ihre Kapazitäten auszubauen und den Zugang zu einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt zu gewährleisten;

28. *erkennt an*, dass durch die Aufteilung der Pflichten zwischen den Familienmitgliedern, unter anderem bei der Hausarbeit und der unbezahlten Pflege- und Betreuungsarbeit, ein familiäres Umfeld entsteht, das die Stärkung der Selbstbestimmung von Jugendlichen, einschließlich Mädchen und junger Frauen, fördert und so zur Entwicklung beiträgt, dass Jugendliche einen bedeutenden Beitrag zum Wohl ihrer Familie leisten und dass Lösungen für die Jugendarbeitslosigkeit besondere Aufmerksamkeit gelten muss, um das menschliche und soziale Kapital zu schaffen, das für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung unerlässlich ist;

²⁶ Resolution [48/104](#).

29. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, und anerkennt in dieser Hinsicht, wie wichtig Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den jungen Menschen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene sind;

30. *anerkennt ferner* alle in letzter Zeit unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Agenda für Jugend und Frieden und Sicherheit und fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen auf, zu erwägen, wie die konstruktive und inklusive Mitwirkung Jugendlicher an der Verhütung und Beilegung von Konflikten, an der Friedenskonsolidierung, an Konfliktfolgeprozessen und an humanitären Maßnahmen erhöht werden kann, sowie konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Jugendlichen in Situationen bewaffneten Konflikts weiter zu helfen, im Einklang mit dem Weltaktionsprogramm für die Jugend, und gegebenenfalls die Beteiligung Jugendlicher an Aktivitäten zum Schutz der von Situationen bewaffneten Konflikts betroffenen Kinder und Jugendlichen zu fördern, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, Schulen und Universitäten vor einer gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßenden militärischen Nutzung zu schützen;

31. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich verstärkt um die Förderung und den Schutz des Rechts auf Bildung und die Erleichterung der Bildungskontinuität in bewaffneten Konflikten zu bemühen, auch indem sie die Unterstützung und Umsetzung einschlägiger Instrumente zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten erwägen;

32. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um Hindernisse für die volle Verwirklichung der Rechte der unter fremder Besetzung, Kolonialherrschaft oder in anderen Konfliktgebieten oder Postkonfliktsituationen lebenden jungen Menschen zu beseitigen, um die Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu fördern;

33. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um vom Terrorismus betroffene oder für derartige Zwecke ausgenutzte junge Menschen, einschließlich Jugendlicher in marginalisierten Gruppen, zu schützen;

34. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner nachdrücklich auf*, die rechtlichen, administrativen, sozialen, wirtschaftlichen, digitalen und kulturellen Barrieren zu überwinden, die die Teilhabe und Vertretung junger Menschen einschränken, und gleichzeitig die Kapazitäten, Ressourcen, Informationen, Technologien, Unterstützungsmaßnahmen, Freiräume und Fertigkeiten zu schaffen, die benötigt werden, um die freie, aktive, unabhängige, volle und wirksame Teilhabe Jugendlicher, einschließlich Jugendlicher in prekären Situationen, sicherzustellen;

35. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, in dieser Hinsicht Präventivmaßnahmen und Rechtsbehelfe bei Verletzungen und Missbräuchen des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter, die alle Personen, einschließlich Jugendlicher, treffen können, weiterzuentwickeln beziehungsweise beizubehalten, die digitale Kompetenz und die technischen Fertigkeiten zum wirksamen Schutz ihrer Privatsphäre zu fördern und Maßnahmen zur Verhütung von Nachstellung und Mobbing im Internet zu treffen;

36. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls Jugendvertreterinnen und -vertreter in alle Delegationen aufzunehmen, die sie zu den einschlägigen Erörterungen in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen sowie im Wirtschafts- und Sozialrat und in seinen Fachkommissionen und zu den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen entsenden, und dabei die Grundsätze der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und der

Nichtdiskriminierung zu beachten, und betont, dass diese Jugendvertreterinnen und -vertreter in einem transparenten Verfahren ausgewählt werden sollen, mit dem sichergestellt wird, dass sie ein geeignetes Mandat haben, um die jungen Menschen ihrer Länder zu vertreten;

37. *fordert* das Jugendprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten *auf*, auch künftig als Anlaufstelle im System der Vereinten Nationen für die Förderung weiterer Zusammenarbeit und Abstimmung in jugendbezogenen Fragen zu fungieren, so auch unter anderem mit den Regierungen in Bezug auf das Jugenddelegiertenprogramm der Vereinten Nationen;

38. *fordert* die Geber, einschließlich der Mitgliedstaaten und der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, aktiv zum Jugendfonds der Vereinten Nationen beizutragen, um unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer stärkeren geografischen Ausgewogenheit in Bezug auf die Jugendvertretung die Teilnahme von Jugendvertreterinnen und -vertretern aus Entwicklungsländern an den Aktivitäten der Vereinten Nationen zu erleichtern und um die Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend zu beschleunigen und die Erstellung des *World Youth Report* (Weltjugendbericht) zu unterstützen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu Beiträgen zu dem Fonds anzuregen;

39. *anerkennt* die verstärkte Zusammenarbeit über das Interinstitutionelle Netzwerk für Jugendentwicklung bei der Erarbeitung des Systemweiten Jugendaktionsplans der Vereinten Nationen, ersucht die Institutionen der Vereinten Nationen, sich im Hinblick auf einen kohärenteren, umfassenderen und stärker integrierten Ansatz für die Jugendentwicklung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiter abzustimmen, *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen und die maßgeblichen Partner auf, nationale, regionale und internationale Anstrengungen zur Bewältigung der die Jugendentwicklung behindernden Probleme zu unterstützen, und ermutigt in dieser Hinsicht zu einer engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowie den sonstigen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft;

40. *anerkennt* die Rolle der Gesandten des Generalsekretärs für die Jugend und ihre Aufgabe, auf den in ihrem Arbeitsplan enthaltenen Gebieten der Teilhabe, der Interessenvertretung, der Partnerschaften und der Harmonisierung den Stimmen junger Menschen im System der Vereinten Nationen Gehör zu verschaffen, und ermutigt die Gesandte, auch weiterhin eng mit Regierungen, Institutionen der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen, Hochschulen und den Medien zusammenzuarbeiten, indem junge Menschen und ihre Position innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen gestärkt werden, so auch durch die Durchführung von Länderbesuchen auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten, und *fordert* die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen auf, die Gesandte nach Bedarf bei ihren Anstrengungen zur Verbesserung der Situation der Jugendlichen weltweit zu unterstützen;

41. *beschließt*, zur Begehung des dreißigjährigen Bestehens des Weltaktionsprogramms für die Jugend während der Generaldebatte der achtzigsten Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 2025 eine eintägige Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene, und zwar auf der Ebene der Staats- und Regierungsoberhäupter, und mit voller und wirksamer Beteiligung der Jugend einzuberufen, mit dem Ziel, die Herausforderungen anzugehen, denen sich junge Menschen bei der Verwirklichung ihres vollen Potenzials und ihrer Menschenrechte nach wie vor gegenübersehen, und das politische Engagement für mit mehr Nachdruck verfolgte Jugendpolitiken und Jugendprogramme zu stärken;

42. *empfiehlt* in dieser Hinsicht der Präsidentschaft der Generalversammlung, Konsultationen zu führen, um die organisatorischen Vorkehrungen für die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene abzuschließen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, legt den Mitgliedstaaten nahe, über die bei der Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung im Hinblick auf die Jugendagenda erzielten Fortschritte und die vor allem aufgrund der COVID-19-Pandemie noch verbleibenden Herausforderungen Bericht zu erstatten, weist darauf hin, dass der Bericht im Benehmen mit den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen und den Regionalkommissionen unter Berücksichtigung der vom System der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit zu erstellen ist, und legt dem Sekretariat nahe, sich mit von Jugendlichen geführten und auf Jugendliche ausgerichteten Organisationen zu beraten.

*53. Plenarsitzung
16. Dezember 2021*